

Kalenderjahr 2023

Rechengrößen in der Sozialversicherung ab 01.07.2023

	Alte Bundesländer einschließlich Berlin-West	Neue Bundesländer einschließlich Berlin-Ost
Beitragsbemessungsgrenzen Kranken- und Pflegeversicherung		
Die Beitragsbemessungsgrenze markiert das Maximum, bis zu dem, Beiträge erhoben werden. Der Einkommensanteil, der über diesen Grenzbetrag liegt, ist beitragsfrei.		
Monat	4.987,50 Euro	
Jahr	59.850 Euro	
Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze der Krankenversicherung (Versicherungspflichtgrenze)		
Wessen Einkommen über der Versicherungspflichtgrenze liegt, ist Versicherungsfrei und kann eine private Krankenversicherung wählen.		
Monat	5.550 Euro	
Jahr	66.600 Euro	
Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze der Krankenversicherung		
Für Arbeiter und Angestellte, die am 31. Dezember 2002 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen, wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und privat krankenversichert waren, gilt die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze.		
Monat	4.987,50 Euro	
Jahr	59.850 Euro	
Beitragsbemessungsgrenzen Renten- und Arbeitslosenversicherung		
Die Beitragsbemessungsgrenze markiert das Maximum, bis zu dem Beiträge erhoben werden. Der Einkommensanteil, der über diesen Grenzbetrag liegt, ist beitragsfrei.		
Monat	7.300 Euro	7.100 Euro
Jahr	87.600 Euro	85.200 Euro
Beitragsbemessungsgrenzen knappschaftliche Rentenversicherung		
Die Beitragsbemessungsgrenze markiert das Maximum, bis zu dem Beiträge erhoben werden. Der Einkommensanteil, der über diesen Grenzbetrag liegt, ist beitragsfrei.		
Monat	8.950 Euro	8.700 Euro
Jahr	107.400 Euro	104.400 Euro
Geringfügigkeitsgrenze (Minijobs)		
Monat	dynamisch, ab 01.10.2022 = 520 Euro	
Geringverdienergrenze (Auszubildende)		
Monat	325 Euro	
Übergangsbereich - Gleitzone - Faktor „F 0,6922“		
Die Gleitzone-Regelung gilt nicht für zur Berufsausbildung Beschäftigte		
regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt	von 520,01 Euro bis 2.000 Euro	
Bezugsgröße (§ 18 SGB IV)		
	West KV,PV,RV,AV,UV	Ost RV,AV,UV
Monat	3.395 Euro	3.290 Euro
Jahr	40.740 Euro	39.480 Euro

Pflegeversicherung	
Beitragssatz für Beschäftigte mit einem Kind	3,40 %
Beitragssatz für Kinderlose (+ Zuschlag für Kinderlose 0,6 %)	4,00 %
Rentenversicherung	
Beitragssatz	18,60 %
Knappschaftliche Rentenversicherung	
Beitragssatz	24,70 % Arbeitnehmer 9,30 % Arbeitgeber 15,40 %
Arbeitslosenversicherung	
Beitragssatz	2,60 %
Krankenversicherung	
allgemeiner Beitragssatz + Zusatzbeitrag %	14,60 % + Zusatzbeitrag %
ermäßigter Beitragssatz + Zusatzbeitrag %	14,00 % + Zusatzbeitrag %
Beitragszuschuss für in der Krankenversicherung freiwillig versicherte Beschäftigte	
mit Anspruch auf Krankengeld 7,3 % + Zusatzbeitrag zur Hälfte	364,09 Euro + Zusatzbeitrag
ohne Anspruch auf Krankengeld 7,0 % + Zusatzbeitrag zur Hälfte	349,13 Euro + Zusatzbeitrag
Beitragszuschuss für in der Krankenversicherung privat versicherte Beschäftigte	
Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld 7,3 % + 0,8 % (Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitrages)	max. 403,99 Euro
Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld 7,0 % + 0,8 % (Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitrages)	max. 389,03 Euro
Beitragszuschuss für in der Pflegeversicherung privat und freiwillig versicherte Beschäftigte	
max. 84,79 Euro	
Geringfügig Beschäftigte	
Pauschaler Beitragssatz Krankenversicherung	13,00 %
Pauschaler Beitragssatz Rentenversicherung	15,00 %
einheitliche Pauschalsteuer	2,00 %
U1 - Umlage	% wird von der Krankenkasse festgelegt
U2 - Umlage	% wird von der Krankenkasse festgelegt

Insolvenzgeldumlage (nur für Mandanten)	0,06 %
Künstlersozialabgabe	5,00 %